

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Mai 2012

Nummer 17

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 223 Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 427 im Gebiet der Städte Velbert und Wuppertal. S. 199

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

- 224 Luftrechtliche Genehmigung Hubschrauberlandeplatz Krankenhaus Köln-Merheim vom 13.03.2012. S. 200
- 225 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Steffen Bastian). S. 202

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 226 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG. S. 202
- 227 Öffentliche Bekanntmachung zum Luftreinhalteplan Krefeld Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten). S. 203

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 228 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (PK Alexandra Maaß). S. 204

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****223 Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Landesstraße 427
im Gebiet der Städte Velbert und Wuppertal**

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
VII A 1-11-13/298

Düsseldorf, den 23. April 2012

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal und der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirkes Düsseldorf hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 427 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der L 427 (alt) geändert.

Die Teilstrecken der L 427 (alt)

1. von Netzknoten (NK) 4708 0650
nach NK 4708 4990
von Station 0,000 bis Station 0,507
(Länge: 0,507 km)
2. von NK 4708 0650 nach NK 4708 4990
von Station 0,507 bis Station 0,516 und
von Station 0,528 bis Station 0,639
(Länge : 0,120 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW – StrWG NRW – vom 23.09.1995 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Bau- last der Stadt Wuppertal (Ziffer 1) mit Wirkung zum 01.07.2012 abgestuft. Die Teilstrecke Ziffer 2 hat die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verloren und wird gemäß § 7 Abs. 1 StrWG mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

**224 Luftrechtliche Genehmigung
Hubschrauberlandeplatz Krankenhaus
Köln-Merheim vom 13.03.2012**

Bezirksregierung
26.01.01.03.59-3

Düsseldorf, den 23. April 2012

Entscheidung

Auf den Antrag vom 13.07.2010 erteile ich den Kliniken der Stadt Köln gGmbH die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Dach des Klinikgebäudes (Haus 20B) des Krankenhaus Merheim, Ostmerheimer Str. 200 in 51109 Köln.

1. Status

1.1 Bezeichnung: **HSLP Köln-Merheim; Dachlandeplatz**

Erhöhter Sonderlandeplatz zur Nutzung durch Hubschrauber im Rettungswesen und Katastrophenschutz. Die Benutzung ist abhängig von der vorherigen Zustimmung des Betreibers („PPR“)

1.2 Lage: ca. 8,4 km nordwestlich der Schwelle des Flughafen Köln-Bonn;
6,7 km km östlich des Kölner Dom

Innerhalb der Kontrollzone des Flughafen Köln-Bonn

1.3 Flugplatzbezugspunkt (FBP): 050° 56' 19" Nord
007° 03' 14,8" Ost
(gem. geodätischem Bezugssystem WGS-84)

Er stellt den Mittelpunkt der FATO dar (Mitte des „Landeh“).

1.4 Höhe: Höhe über Grund: 27 m (89 ft)
Höhe über NN: 78 m (256 ft)

1.5 Betriebsflächen:

a) Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadratisch mit einer Seitenlänge von 19,5 m.

b) Sicherheitsfläche: Die FATO ist umgeben von einer quadratischen, hindernisfreien Sicherheitsfläche mit einer Seitenlänge von 26 m. Der Sicherheitsstreifen hat somit eine Breite von 3,25 m.

c) Aufsetz- und Abhebfäche Die TLOF ist identisch mit der FATO.

(TLOF):

1.6 Neigung, Bodeneffekt

Die Gesamtneigung der FATO und des umgebenden Sicherheitsstreifens überschreitet in keiner Richtung 2%. Die FATO gewährleistet Bodeneffekt.

1.7 Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit der Betriebsflächen ist auf 6 t Höchstabflugmasse (MTOM) festgelegt.

1.8 Oberfläche

Die Oberfläche der FATO/TLOF besteht aus Beton; ist kerosinbeständig, rutschfest und beheizbar. Die Sicherheitsfläche ist aus Metall (Gitterrost) hergestellt.

1.9 Zusätzliche Sicherheits-einrichtungen:

Überrollschutz

Die Sicherheitsfläche ist mit einem Profilstahlträger (maximale Gesamthöhe 0,25 m) als Überrollschutz mit einer Aussparung im Bereich des Zugangs begrenzt. Der Überrollschutz ist mit einer Tagesmarkierung (Verkehrsweiß /-orange) markiert.

Fluchtwege

Ein zusätzlicher separater Fluchtweg unabhängig vom Hauptzugang ist auf der gegenüberliegenden Seite des Hubschrauberlandeplatzes eingerichtet.

Fanggitter

Als Absturzsicherung sind außerhalb des Überrollschutzes 2 m breite, nach außen ansteigende Fangnetze, nicht höher als die Überrollschwelle, angebracht.

1.10 Verfügbare Start-, Startabbruch und Landestrecken

Bezeichnung Abflug	Rechtweisende Richtung in °	Start TODAH	Startabbruch RTODAH	Landung LDAH
m	m	m		
02	015	26	26	-
20	195	26	26	-

Bezeichnung Anflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH m
02	015	-	-	26
20	195	-	-	26

1.10 An- und Abflugflächen

Die Hauptanflugrichtung ist 015°, rechtweisend Nord. Weitere Anflugrichtung ist 195° rwN. Die Abflugrichtungen sind entsprechend 195° und 015° rwN.

Die Abflugsektoren sind mit hindernisfreien Steigwinkeln von 4,5% bis zu einer Höhe von 150 m über dem Niveau des Landeplatzes festgelegt. Daraus ergibt sich eine Länge von 3.330 m. Die An-/Abflugrouten öffnen sich mit 15% vom Rand des Sicherheitsstreifens beginnend mit einer Breite von 26 m auf eine max. Breite von 110 m. Kurvenradien haben einem Radius von min. 270 m. Zur Darstellung der An-/Abflugrouten einschließlich ihrer Verschwenkungen siehe Anlage 2 „Übersichtsplan“.

1.12 Notlandemöglichkeiten

Es sind keine Notlandeflächen vorhanden. Es dürfen ausschließlich mehrmotorige Hubschrauber zum Einsatz kommen, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.

1.13 Tageskennzeichnung

Die Endanflug- und Startfläche ist als Krankenhauslandeplatz mit rotem Lande-H (H=4,0 m, B=2,4 m, Strichstärke=0,6 m) im Mittelpunkt auf weißem Kreuz (H=12,0 m, B=12,0 m) gekennzeichnet. Die Ausrichtung des Lande-H erfolgt entsprechend der Hauptanflugrichtung 015° rwN. Die Randzeichnung der TLOF in den Maßen 19,5 x 19,5 m ist weiß, Strichstärke 0,30 m, und aus retroreflektierendem Material. Im rechten Winkel zur den Anflugrichtungen ist innerhalb der FATO der Name des Krankenhauses „KH MERHEIM“ und die Höchstmassenmarkierung „6 t“ in 1,50 m hohen, sich farblich vom Untergrund abhebenden Buchstaben aufgetragen.

1.14 Nachtkennzeichnung I Befeuerung

a) Anflugbefeuerung:

Es ist kein Flugplatzleuchtfeuer (Heliport Beacon) vorhanden. Als Anflugfeuer kennzeichnen jeweils drei feste Feuer die Richtung der Mittellinien der zwei Anflugflächen. Die jeweils drei festen Unterflur- bzw. Überflurfeuer (Farbe weiß, rundum strahlend) beginnen je Anflugrichtung (02 / 20) auf dem Fanggitter mit einem Überflurfeuer (OK=max. 0,25 m über Landeplatzniveau) und setzen sich fort mit zwei Unterflurfeuern auf dem Sicherheitsstreifen bzw. der FATO. Ihr Abstand zueinander beträgt jeweils ca. 4,80 m.

b) Landeplatzbefeuerung:

FATO/TLOF-Randfeuer: LED-Lichtleisten als Unterflurfestfeuer in der Lichtfarbe grün jeweils 2,0 m durchgehend, an den Ecken 3,0 m durchgehend als umlaufende unterbrochene Linie. Fluter, die die TLOF und den umgebenden Streifen schattenfrei mit mind. 10 Lux auf der Oberfläche der TLOF gemessen, ausleuchten. Die Fluter sind mit Blendschutzhauben ausgerüstet und ragen nicht höher als 0,25 m über die Bodenfläche des Landeplatzes hinaus. Alle Fluter sind so eingestellt, dass eine Blendung in der Mitte des Landeplatzes in einer Höhe von 1,5 m über dem FBP ausgeschlossen ist.

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack) ist beleuchtet und mit einem ausfallgesichertem roten Hindernisfeuer gekennzeichnet. Ausfallgesicherte Hindernisfeuer (rote Rundstrahlfeuer) auf Treppenhaus T 4 und T6, an den vier Ecken der Dachebene Haus 20 und Heizkamin 250 m SSW des FBP.

Gefahrenfeuer (rot blinkendes Rundstrahlfeuer) am

Notstromanlagen-Abgaskamin Treppenhaus T 6 zur Warnung vor heißen Abgasen (nur bei Betrieb der Notstromaggregate). Die gesamte Befeuerung der Flugplatzanlage, außer den Hindernisfeuern am Klinikgebäude, ist über eine Vorrangschaltung im Dienstraum der Flugleitung am Landeplatz geschaltet.

1.15 Windrichtungsanzeiger

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack), Farbe rot/weiß, ist auf dem Treppenhaus T4 angebracht. Mindestabmessung:

Länge 1,2 m

Durchmesser 0,3 m (dickeres Ende)

Durchmesser 0,15 m (dünneres Ende).

- 1.16 Rettungs- und Feuerlöschwesen Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Hubschrauberflugplätze Teil 6 werden die Anforderungen für Hubschrauber der Kategorie H 1 erfüllt.

2. Betriebszeit

Die Betriebszeiten für Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht (VFR und NVFR) werden von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) festgelegt. Es besteht keine Betriebspflicht.

3. Zugelassene Luftfahrzeugarten

Mehrmotorige Hubschrauber, die in Übereinstimmung mit Flugleistungsstufe 1 betrieben werden, bis zu 6 t Gesamtstartmasse (MTOM).

4. Zweckgebundenheit

Der Hubschrauberlandeplatz ist als Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber zugelassen. Zulässig sind Flüge im Rahmen des

Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transporte von medizinischem Personal / Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Andreas Nüse

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 200

225 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Steffen Bastian)

Bezirksregierung
34.02.02 02 W 14

Düsseldorf, den 24. April 2012

Mit Wirkung vom 01.06.2012 wird Herr Steffen Bastian für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 14. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteile Uellendahl, Barmen, Dönberg und Katernberg) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 202

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

226 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0170/11/0102C2

Düsseldorf, den 25. April 2012

Die SolVin GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg hat mit Datum vom 20.12.2011 einen Antrag gemäß §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasturbinenanlage im Werk Rheinberg gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 30 MW und einer elektrischen Leistung von 8 MW zur Versorgung der Produktionsbetriebe (VC-Anlage und PVC-Anlage) mit Prozessdampf und Strom. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus der Gasturbine mit Ansaugfilterhaus und angeschlossenem Generator, einem angeschlossenen Abhitzedampfkessel sowie einem 30 m hohen Kamin.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 202

227 Öffentliche Bekanntmachung zum Luftreinhalteplan Krefeld Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten)

Bezirksregierung
53.01.12.11 – LRP Krefeld

Düsseldorf, den 26. April 2012

Vorbemerkung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. September 2010 für das gesamte Gebiet der Stadt Krefeld einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung von Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) öffentlich bekannt gegeben, der zum 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, 192. Jahrgang vom 30. September 2010, Nr. 38/368; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2010/Amtsblatt_38_2010.pdf).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans war § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetz-

zes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge – 39. BImSchV).

Danach musste die Bezirksregierung Düsseldorf für das Stadtgebiet Krefeld einen Luftreinhalteplan aufstellen, der zum Schutze der menschlichen Gesundheit konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von NO₂ und PM10 vorsieht, weil die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten wurden.

Der Luftreinhalteplan Krefeld enthält einen mehrstufig gegliederten Maßnahmenkatalog (im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/20100930LRPKrefeld_Endfassung.pdf).

Als Ergebnis einer ausführlichen Analyse der Ursachen der Grenzwertüberschreitungen in Kapitel 3 und einer umfassenden Abwägung der gewählten Maßnahmen in Kapitel 5.2 stellt der Luftreinhalteplan fest, dass die festgelegten Maßnahmen verursachergerecht und verhältnismäßig sind.

Die in den **Stufen 1 und 2** festgesetzten Maßnahmen sind weitestgehend bereits eingeleitet bzw. umgesetzt worden. Dies sind 28 Maßnahmen wie z.B. Verkehrsverbote für LKW über 3,5 t auf 4 Straßenabschnitten, Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 2 Straßenabschnitten, ein LKW-Routenkonzept sowie die Einrichtung einer Umweltzone mit Ausschluss von Fahrzeugen der Schadstoffgruppen 1 und 2 (keine bzw. rote Plakette).

Bekanntmachung:

Zum **1. Juli 2012** wird die in **Stufe 3** des Luftreinhalteplans Krefeld festgesetzte Maßnahme M 3/15

– **Ausdehnung des Fahrverbots in der Umweltzone Krefeld auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette)**

in Kraft gesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Stadt Krefeld die Belastungssituation des Jahres 2011 überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen der Stufen 1 bis 2 noch nicht zur Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV geführt haben, mit denen die seitens der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte in deutsches Recht umgesetzt werden.

Das LANUV hat der Bezirksregierung Düsseldorf Ende März 2012 die validierten Messwerte des Jahres 2011 mitgeteilt. Demnach beträgt der Messwert im Jahresmittel für NO₂ an der Station Kölner Straße 208 (KRKS) 44 µg/m³ und an der Station Oraniering (KROR) 43 µg/m³. Zwar ist im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der NO₂-Belastung zu verzeichnen. Der seit dem 1. Januar 2010 im Jahresmittel gültige NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ wird aber weiterhin eindeutig überschritten.

Permanente und hohe Belastungen mit Stickoxiden haben deutliche gesundheitliche Folgen und lassen das Sterblichkeitsrisiko ansteigen. Daher sind in Anbetracht der Überschreitungssituation zum Schutze der Krefelder Bevölkerung zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Ziel des Einfahrverbotes für Fahrzeuge mit gelber Schadstoff-Plakette ist die weitere Senkung der

NO₂-Belastung. Ab dem 1. Juli 2012 dürfen nur noch Fahrzeuge der abgasärmsten Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren.

Die Wirksamkeit von Umweltzonen ist nicht nur für PM10, sondern auch für NO₂ wissenschaftlich belegt. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) am 2. November 2010 präsentierten Ergebnisse der Auswertung des Luftreinhalteplanes Ruhr durch das LANUV zeigen, dass die Belastungen an NO₂ und PM10 an Verkehrs-Messstationen innerhalb der Ruhrgebiets-Umweltzonen deutlicher gesunken sind als an Verkehrs-Messstationen außerhalb der Umweltzonen (im Internet abrufbar unter: http://www.brd.nrw.de/Links/2011/Luftreinhalteplanung_Ruhr_Evaluation.pdf).

Die validen Ergebnisse dieser Wirkungsanalyse sind hinreichend repräsentativ, um auf andere Städte in Nordrhein-Westfalen übertragen zu werden. Zudem hat das LANUV für den Luftreinhalteplan Krefeld rechnerisch ermittelt, dass durch die Herausnahme der gelben Plaketten aus der Umweltzone eine weitere Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung zu erwarten ist.

Die Feinstaubbelastung an der Station Krefeld-Hafen (KRHA) ist ausweislich der Kennzahlen des LANUV für 2011 im Jahresmittel erneut zurückgegangen, von 32 µg/m³ im Jahr 2010 auf jetzt noch 30 µg/m³. Der seit dem 1. Januar 2005 gültige Grenzwert von 40 µg/m³ wird damit deutlich unterschritten.

Die nach der Luftqualitätsrichtlinie geltende Toleranzschwelle von 35 Feinstaub-Überschreitungstagen wurde infolge der von der Europäischen Kommission bis Juni 2011 gewährten Fristverlängerung und der damit verbundenen Geltung eines erhöhten Tagesmittel-Grenzwertes von 75 µg/m³ im vergangenen Jahr eingehalten.

Die vom LANUV für 2011 tatsächlich gemessenen 47 Tage mit Überschreitung des ab 2012 uneingeschränkt einzuhaltenden Tagesmittel-Grenzwertes von 50 µg/m³ (2010: 38 Überschreitungstage) zeigen aber, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um auch künftig die Grenze von 35 Überschreitungstagen einzuhalten. Von erheblicher Bedeutung ist daher die im Januar begonnene Begradigung des Straßenzuges Hentrichstraße/Bataverstraße, deren Umsetzung eine weitere Verringerung der Feinstaubsituation im Hafengebiet verspricht. Die Stadt Krefeld rechnet mit der Fertigstellung dieser Baumaßnahme noch im laufenden Jahr.

Der erneute Rückgang des Jahresmittelwerts zeigt im Übrigen, dass die gegenüber 2010 zu verzeichnende Zunahme von Tagen mit Mittelwerten über 50 µg/m³ nicht auf verkehrliche oder industrielle Quellen, sondern ganz wesentlich auf die ungünstigen Wetterbedingungen in den Wintermonaten des vergangenen Jahres zurückzuführen ist.

Ausnahmeregelungen:

Mit Erlass vom 28. September 2011 – Az.: 8001.7.10.7 – hat das MKULNV eine aktualisierte Fassung des landeseinheitlichen Ausnahmekatalogs für die Umweltzonen eingeführt (im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/MTT_Luftreinhalteplanung_aktuell/Ausnahmen_von_Verkehrsverboten_in_der_Umweltzonefinal.pdf).

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach